

# Leitfaden der OeNB zu Russland/Belarus-Sanktionen 2022<sup>1</sup>

(Stand 04.05.2022, 11:00 Uhr – Version 6)

- <sup>1</sup> Im Bereich internationaler Finanzsanktionen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einfrieren oder der Freigabe von Geldern sanktionierter Personen, übt die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) die Funktion einer Behörde aus. Die OeNB ist in dieser Rolle unter anderem zuständig für die Kontrolle der Einhaltung sanktionsrechtlicher Maßnahmen im Finanzsektor, für die Erteilung von Freigabegenehmigungen und für die Erlassung spezifischer Sanktionsmaßnahmen gegen bestimmte Personen. Die gesetzliche Grundlage in Österreich bildet das Sanktionengesetz 2010 (SanktG 2010). Daneben wird das Sanktionenrecht vor allem durch europäische Rechtsakte geprägt.
- <sup>2</sup> Angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, hat die EU erstmals mit Verordnung Nr. 833/2014 und mit Beschluss 2014/512/GASP am 31. Juli 2014 Wirtschaftssanktion gegen Russland verhängt und mit 1. August 2014 in Kraft gesetzt. Aufgrund der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine wurden diese Maßnahmen ab 23. Februar 2022 kontinuierlich ausgebaut und verschärft. Dadurch wurde der Zugang Russlands, seiner Regierung, der Zentralbank Russlands und bestimmter Banken und Unternehmen zum EU-Kapitalmarkt eingeschränkt. Zudem wurde ein Ausschluss einiger russischer Banken aus dem Kommunikationsnetz SWIFT, ein Zurverfügungstellungsverbot von Euro-Banknoten sowie die Beschränkung der Zusammenarbeit mit dem Russian Direct Investment Fund angeordnet.
- <sup>3</sup> Am 9. März 2022 erfolgten weitere Verschärfungen. Sanktionen wurden unter anderem auf Wertpapiere in Form von Kryptowerten ausgeweitet und Transaktionen bestimmter Güter und Technologien der Seeschifffahrt beschränkt. Zudem wurden Sanktionen gegenüber dem russischen National Wealth Fund erlassen. Des Weiteren wurden die bereits bestehenden Sanktionen gegen Belarus mittels Änderung der Verordnung Nr. 765/2006 analog zum Sanktionsregime gegenüber Russland erheblich ausgeweitet.
- <sup>4</sup> Nachfolgend sollen die wesentlichsten Neuerungen beschrieben werden. Aufgrund der sich derzeit laufend ändernden Rechtslage ist auf den jeweils aktuellen Stand der Rechtslage zu achten. In diesem Zusammenhang ist auf die FAQ der Europäischen Kommission hinzuweisen, die laufend erweitert werden (abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking->

---

<sup>1</sup> **Disclaimer:** Es ist darauf hinzuweisen, dass keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts übernommen wird. Das vorliegende Dokument gibt lediglich die derzeitige Rechtsmeinung der OeNB wieder. Sofern es sich um eine andere Rechtsmeinung handelt, wurde dies im Dokument gekennzeichnet. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass andere Institutionen (wie zB die Europäische Kommission oder der Europäische Gerichtshof) zu einer anderen Rechtsansicht als die OeNB gelangen. Wir weisen darauf hin, dass es derzeit in kurzen Abständen zu regelmäßigen Änderungen/Ausweitungen des Sanktionenregimes betreffend Russland kommt und gegenständliches Dokument künftige legislative Entwicklungen in diesem Bereich nicht berücksichtigen kann. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit bieten wir Ihnen gerne an, den relevanten Sachverhalt samt Ihren Rechtsansichten zur Erörterung an die Europäische Kommission weiterzuleiten. Diesfalls werden wir die Rechtsfragen mit der Kommission erörtern. Dazu schlagen wir vor, dass Sie uns eine detaillierte englische Fassung der wesentlichen Sachverhaltsangaben sowie der konkreten Rechtsfragen übermitteln. Gerne können Sie dabei auch Ihre Rechtsansichten dazu ausführen, sodass sich die Kommission damit auseinandersetzen kann. Erfahrungsgemäß nimmt dieser Vorgang eine gewisse Zeit in Anspruch.

[and-finance/international-relations/restrictive-measures-sanctions/sanctions-adopted-following-russias-military-aggression-against-ukraine\\_en#faq](#)).

## Inhalt

I. Wesentlichste Neuerungen durch die aktuellen Verordnungen.....	2
A. Russland.....	2
B. Belarus.....	9
II. Allgemeine Fragen zum Sanktionenrecht .....	10
III. Fragen und Antworten zu den Verordnungen .....	11
A. Verordnung (EU) Nr. 269/2014 idgF .....	11
B. Verordnung (EU) Nr. 833/2014 idgF .....	16

## I. Wesentlichste Neuerungen durch die aktuellen Verordnungen

### A. Russland

a) **Durchführungsverordnung (EU) 2022/260 des Rates vom 23. Februar 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ([Link zum Amtsblatt](#))**

<sup>5</sup> Mittels dieser Durchführungsverordnung werden einerseits führende russische Politiker, Beamte, militärische Befehlshaber und Persönlichkeiten des Wirtschaftslebens sowie **drei russische Banken** (*Bank Rossiya*, *PROMSVYAZBANK*, *VEB.RF* [alias *Vnesheconombank*; *VEB*]) in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgenommen. Dies hat ein sog. **Asset Freeze** dieser Personen und Unternehmen zur Folge. Demnach sind deren in der EU gelegene Vermögenswerte einzufrieren und es dürfen ihnen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

b) **Verordnung (EU) 2022/259 des Rates vom 23. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ([Link zum Amtsblatt](#))**

<sup>6</sup> Mittels dieser Verordnung wird Artikel 6b in die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 eingefügt. Hierdurch soll hinsichtlich der drei o.g. russischen Banken eine **Ausnahmebestimmung vom Asset Freeze zwecks Abwicklung/Beendigung bis dahin bestehender Geschäftsbeziehungen (Altgeschäfte)** geschaffen werden.

c) **Durchführungsverordnung (EU) 2022/261 des Rates vom 23. Februar 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ([Link zum Amtsblatt](#))**

7 Mittels dieser Durchführungsverordnung werden **336 Mitglieder der Staatsduma** (Parlament der Russischen Föderation) in den Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgenommen, da sie für eine Entschließung gestimmt haben, in der Präsident Wladimir Putin dazu aufgefordert wird, die von den Separatisten beanspruchten Gebiete der Ostukraine als unabhängige Staaten anzuerkennen. Die Verordnung hat ein sog. **Asset Freeze** dieser Personen und Unternehmen zur Folge. Demnach sind deren in der EU gelegene Vermögenswerte einzufrieren und es dürfen ihnen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

d) **Verordnung (EU) 2022/262 des Rates vom 23. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ([Link zum Amtsblatt](#))**

8 Durch diese Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird insbesondere die **Staatsfinanzierung Russlands untersagt** (Art 5a). Demnach ist es verboten, übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nach dem 9. März 2022 begeben wurden, unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, zu verkaufen, Wertpapierdienstleistungen oder Hilfsdienste bei der Begebung zu erbringen oder anderweitig damit zu handeln, wenn diese von **Russland und seiner Regierung, der Zentralbank Russlands** oder einer auf Anweisung dieser Stellen handelnden natürlichen oder juristischen Person begeben wurden. Auch die Neuvergabe von Darlehen ist verboten; für vor dem 23.02.2022 geschlossene Verträge gibt es Ausnahmeregelungen.

e) **Verordnung (EU) 2022/263 des Rates vom 23. Februar 2022 über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die Anerkennung der nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk und die Entsendung russischer Streitkräfte in diese Gebiete ([Link zum Amtsblatt](#))**

9 Durch die neu erlassene Verordnung (EU) 2022/263 werden **regionale Sanktionen erlassen, welche die Separatistengebiete Donezk und Luhansk treffen** sollen. Die **Einfuhr von Waren aus diesen beiden Gebieten** sowie unterstützende Dienstleistungen (Finanzierung und Versicherung) in Zusammenhang mit der Einfuhr solcher Waren werden untersagt (Art 2). Auch Erwerb und Ausweitung einer bestehenden **Beteiligung am Eigentum an Immobilien in den beiden Separatistengebieten sowie an Unternehmen aus diesen Gebieten** sind verboten (Art 3). Die Finanzierung solcher Unternehmen ist ebenso untersagt. Weiters ist die Gründung von Gemeinschaftsunternehmen in diesen Gebieten oder mit Unternehmen aus diesen Gebieten untersagt.

- 10 Schließlich sieht die Verordnung (EU) 2022/263 **Ausführverbote** hinsichtlich bestimmter in Anhang II genannter **Güter und Technologien in den Schlüsselbereichen Verkehr, Telekommunikation, Energie, Prospektion, Exploration und Förderung von Öl-, Gas- und Mineralressourcen** vor (Art 4). Ebenfalls verboten sind die Finanzierung und bestimmte (Hilfs-)Dienste in Zusammenhang mit dem Export solcher Güter in die beiden Separatistengebiete.
- f) **Verordnung (EU) 2022/328 des Rates vom 25. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ([Link zum Amtsblatt](#))**
- 11 Bestehende **Handelsverbote werden ausgeweitet**: Betroffen sind die Bereiche **Dual Use-Güter/Technologie** sowie der **Verteidigungssektor**, welche jeweils mit akzessorischen Sanktionen verbunden sind, die u. a. auch die Finanzierung und Finanzhilfe iZm derartigen Gütern und Technologien untersagen (Art 2 und 2a). Durch die restriktiven Maßnahmen ist auch der Handel von **Gütern und Technologien iZm Öltraffinerien** einschließlich akzessorischer Maßnahmen (u. a. Finanzierungsverbot) betroffen (Art 3b). Auch der Handel mit für den **Flugsektor notwendigen Teilen** wird beschränkt (einschließlich u.a. Finanzierungsverbote sowie Verbot der (Rück)Versicherung iZm derartigen Gütern) (Art 3c).
- 12 Weiters werden **weitreichende öffentliche Finanzierungsbeschränkungen des Handels mit Russland oder Investitionen in Russland betreffend** erlassen („*prohibition to provide public financing or financial assistance for trade with, or investment in, Russia*“; Art 2e), jedoch mit gewissen Ausnahmen (iZm Altverträgen, KMU mit Limits sowie bezüglich bestimmter Sektoren [Agrar, Medizin, humanitäre Gründe]).
- 13 Zudem richten sich die Sanktionsverschärfungen gegen diverse (Staats-)Unternehmen sowie gegen **vier russische Banken (Alfa Bank, Bank Otkritie, Bank Rossiya, Promsvyazbank)**: Es ist verboten, **übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von diesen vier Banken nach dem 12. April 2022 begeben** wurden, unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, zu verkaufen, Wertpapierdienstleistungen oder Hilfsdienste bei der Begebung zu erbringen oder anderweitig damit zu handeln. Auch ist **jegliche Neuvergabe von Darlehen oder Krediten an diese vier Banken nach dem 26. Februar 2022 verboten** (Art 5). Diese Verbote erstrecken sich auch auf Tochterunternehmen außerhalb der EU. Das genannte Verbot der Darlehens- und Kreditvergabe erstreckt sich nun zudem auch auf folgende bereits bisher EU-sanktionierte Banken: *SBERBANK, VTB BANK, GAZPROMBANK, VNESHECONOMBANK (VEB)* und *ROSSELKHOZBANK*.
- 14 Verboten wird EU-Banken weiters, **Einlagen von mehr als EUR 100.000,00 von russischen natürlichen oder juristischen Personen entgegenzunehmen** (Art 5b und 5c). Damit einhergehend erfolgt eine entsprechende **Meldeverpflichtung** bereits bestehender Einlagen über diesen Betrag (Art 5g). Weiters soll ein grundsätzliches **Verbot ergehen, übertragbare Wertpapiere (in EUR begeben) an russische natürliche oder juristische Personen zu verkaufen** (Art 5f). Auch Zentralverwahrer dürfen keine Dienstleistungen (unter Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 909/2014) iZm Wertpapieren an russische natürliche oder juristische Personen erbringen (Art 5e).

- g) **Verordnung (EU) 2022/330 des Rates vom 25. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ([Link zum Amtsblatt](#))**
- 15 Kriterien für eine Listung von Personen und Organisationen in Anhang I der Verordnung werden erweitert (siehe sogleich unter h).
- h) **Durchführungsverordnung (EU) 2022/332 des Rates vom 25. Februar 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ([Link zum Amtsblatt](#))**
- 16 Es werden **weitere Personen** in Anhang I der Verordnung aufgenommen, was einen **Asset Freeze** zur Folge hat: Neben **Präsident Wladimir Putin** und **Außenminister Sergej Lawrow** werden auch Mitglieder des Nationalen Sicherheitsrates, Personen, die die russische militärische Aggression von Belarus aus ermöglicht haben, sowie weitere Personen iZm den von Separatisten kontrollierten Gebieten gelistet.
- i) **Verordnung (EU) 2022/334 des Rates vom 28. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ([Link zum Amtsblatt](#))**
- 17 **Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Reserven sowie von Vermögenswerten der russischen Zentralbank** einschließlich Transaktionen mit juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung der russischen Zentralbank handeln, sind verboten (Art 5a Abs 4). Weiters wird ein Lande-, Start- und Überflugverbot für russische Luftfahrzeuge erlassen (Art 3d).
- j) **Verordnung (EU) 2022/345 des Rates vom 1. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ([Link zum Amtsblatt](#))**
- 18 Die Verordnung enthält das Verbot, spezialisierte Finanznachrichtendienste, die dem Austausch von Finanzdaten dienen, zu erbringen (**SWIFT-Ausschluss**). Dieses Verbot gilt für folgende russische Banken: *Bank Otkritie, Novikombank, Promsvyazbank, Bank Rossiya, Sovcombank, VNESHECONOMBANK (VEB), VTB BANK* (Art 5h).
- 19 Zudem enthält die Verordnung das **Verbot, auf Euro lautende Banknoten nach Russland** oder an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland,

einschließlich der Regierung und der Zentralbank Russlands, oder zur Verwendung in Russland **zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen** (Art 5i).

20 Darüber hinaus wurde die Zusammenarbeit mit dem **Russian Direct Investment Fund** stark beschränkt (Art 2e Abs 3).

**k) Verordnung (EU) 2022/350 des Rates vom 1. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ([Link zum Amtsblatt](#))**

21 Die Verordnung enthält ein **Sendeverbot** für die Sender *RT – Russia Today English*, *RT – Russia Today UK*, *RT – Russia Today Germany*, *RT – Russia Today France*, *RT – Russia Today Spanish* und *Sputnik* (Art 2f).

**l) Durchführungsverordnung (EU) 2022/396 des Rates vom 9. März 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ([Link zum Amtsblatt](#))**

22 Mittels dieser Durchführungsverordnung werden weitere natürliche Personen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgenommen. Dies hat zur Folge, dass deren in der EU gelegene Vermögenswerte einzufrieren sind und ihnen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen dürfen.

**m) Verordnung (EU) 2022/394 des Rates vom 9. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ([Link zum Amtsblatt](#))**

23 Die wesentlichsten Änderungen der Verordnung lauten wie folgt:

- Die Legaldefinition von „übertragbarem Wertpapier“ wurde angepasst und umfasst nun auch **Wertpapiere in Form von Kryptowerten** (Art 1 lit f);
- Es erfolgte eine **Beschränkung bestimmter Güter und Technologien der Seeschifffahrt** mit und ohne Ursprung in der Union (Art 3f iVm Anhang XVI);
- In Art 5a Abs 4 wurde neben der russischen Zentralbank auch der **russische National Wealth Fund** aufgenommen;
- Die Ausnahmebestimmung in Art 5b Abs 2 wurde angepasst. Art 5b Abs 1 gilt nicht für **Staatsangehörige eines Mitgliedstaats**, eines dem **Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Landes** oder der **Schweiz** und nicht für natürliche Personen mit einer befristeten oder unbefristeten **Aufenthaltsgenehmigung** in einem Mitgliedstaat, einem dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Land oder der Schweiz.

**n) Verordnung (EU) 2022/428 des Rates vom 15. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ([Link zum Amtsblatt](#))**

24 Mittels dieser Verordnung wurden Sanktionen insbesondere auf den **Energiesektor** ausgeweitet. Besonders hervorzuheben sind folgende Änderungen:

- Verbot, bestimmte in Anhang II gelistete Güter (insb aus dem Energiesektor) aus der EU nach Russland zu verkaufen, liefern, verbringen oder auszuführen (Art 3);
- Verbot, neue **Beteiligungen** an einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die im **Energiesektor** in Russland tätig ist, zu erwerben oder eine bestehende Beteiligung auszuweiten (Art 3a Abs 1 lit a);
- Verbot der Bereitstellung von **Darlehen/Krediten/sonstigen Finanzmitteln** an juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im **Energiesektor** in Russland tätig sind (Art 3a Abs 1 lit b);
- Importverbot von bestimmten **Eisen- und Stahlerzeugnissen** mit Russlandbezug (Art 3g iVm Anhang XVII);
- Handelsverbot für bestimmte **Luxusgüter**, grds ab dem Wert von mehr als EUR 300 je Stück (Art 3h iVm Anhang XVIII);
- Transaktionsverbot mit bestimmten in Anhang XIX gelisteten **Staatsunternehmen bzw staatsnahen Unternehmen** wie u.a. Rosneft, Transneft, Gazprom Neft (Art 5aa);
- Verbot der Erbringung von **Ratingdiensten** für russische Staatsangehörige oder in Russland ansässige natürliche/juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen **ab dem 15. April 2022** (Art 5j).

**o) Durchführungsverordnung (EU) 2022/427 des Rates vom 15. März 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ([Link zum Amtsblatt](#))**

25 Mittels dieser Durchführungsverordnung werden weitere natürliche Personen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgenommen. Dies hat zur Folge, dass deren in der EU gelegene Vermögenswerte einzufrieren sind und ihnen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen dürfen.

**p) Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ([Link zum Amtsblatt](#))**

<sup>26</sup> Durch das fünfte Sanktionenpaket erfolgten weitere Verschärfungen der Sanktionen gegen Russland. Besonders hervorzuheben sind folgende Änderungen:

- Verbot für russische Schiffe EU-Häfen anzulaufen (Art 3ea);
- Importverbot für u.a. Meeresfrüchte, Kaviar, Zement, Alkohol, Dünger und Holz (tw. Quotenregelungen; Art 3i);
- **Importverbot für Kohle und feste fossile Brennstoffe** (Art 3j);
- Exportverbot für in Anhang XXIII genannte Industriegüter (Art 3k);
- Verbot für russische Transportunternehmen Güter in oder durch die EU zu befördern (Art 3l);
- Verbot des Erbringens von Dienstleistungen für russische Personen im **Krypto-Bereich**, wenn der Wert EUR 10.000,- übersteigt (Artikel 5b Abs 2 nF);
- Erweiterung des Verbots, auf Euro lautende übertragbare Wertpapiere an russische Personen zu verkaufen, auf übertragbare Wertpapiere, die auf eine Währung eines EU-Mitgliedsstaats lauten (Art 5f);
- Verbot der Vergabe öffentlicher Aufträge an russische Unternehmen (Art 5k);
- Verbot der **Registrierung eines Trusts** oder einer ähnlichen Rechtsgestaltung oder der Bereitstellung eines Sitzes, einer Geschäfts- oder Verwaltungsanschrift oder Verwaltungsdienstleistungen, wenn russische Staatsangehörige, in Russland ansässige Personen oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen Begünstigte sind (Art 5m);
- Verbot für öffentliche Förderungen bzw. Förderprogramme auf EU- bzw. nationaler Ebene zugunsten von russischen öffentlichen Einrichtungen (Art 5l).

**q) Durchführungsverordnung (EU) 2022/581 des Rates vom 8. April 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen ([Link zum Amtsblatt](#))**

<sup>27</sup> Mittels dieser Durchführungsverordnung werden weitere natürliche und juristische Personen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgenommen. Dies hat ein sog. Asset Freeze dieser Personen und Unternehmen zur Folge. Demnach sind deren in der EU gelegene Vermögenswerte einzufrieren und es dürfen ihnen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen. Erwähnenswert sind u.a. die Kreditinstitute **Otkritie FC Bank, Novikombank, Sovcombank** sowie **VTB Bank**.



## B. Belarus

**Verordnung (EU) 2022/398 des Rates vom 9. März 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der russischen Aggression gegen die Ukraine ([Link zum Amtsblatt](#))**

- 28 Mit der Verordnung (EU) 2022/398 wurden die weitreichenden Finanzsanktionen gegen Russland analog auf Belarus ausgedehnt. Hervorzuheben sind insbesondere folgende Änderungen:
- Die Legaldefinition von „übertragbarem Wertpapier“ wurde angepasst und umfasst nun auch **Wertpapiere in Form von Kryptowerten** (Art 1 Abs 1 Z 9).
  - Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Reserven sowie von Vermögenswerten der **Zentralbank von Belarus** einschließlich Transaktionen mit juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung der belarussischen Zentralbank handeln, sind verboten (Art 1ja).
  - Ab dem 12. April 2022 ist es verboten, an in der Union registrierten oder anerkannten Handelsplätzen übertragbare Wertpapiere von in Belarus niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich zu über 50 % in öffentlicher Inhaberschaft befinden, zu notieren und Dienstleistungen dafür zu erbringen (Art 1jb).
  - Weiters werden **weitreichende öffentliche Finanzierungsbeschränkungen** des Handels mit Belarus oder Investitionen in Belarus betreffend erlassen („prohibition to provide public financing or financial assistance for trade with, or investment in, Belarus“; Art 1t), jedoch mit gewissen Ausnahmen (iZm Altverträgen, KMU mit Limits sowie bezüglich bestimmter Sektoren [Agrar, Medizin, humanitäre Gründe]).
  - Verboten wird EU-Banken weiters, **Einlagen von belarussischen natürlichen oder juristischen Personen** entgegenzunehmen, wenn der **Gesamtwert der Einlage pro Kreditinstitut EUR 100.000,00** überschreitet (Art 1u). Damit einhergehend erfolgt eine entsprechende **Meldeverpflichtung** bereits bestehender Einlagen über diesen Betrag (Art 1z).
  - Auch **Zentralverwahrer** dürfen keine Dienstleistungen (unter Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 909/2014) iZm Wertpapieren an belarussische natürliche oder juristische Personen erbringen (Art 1x).
  - Weiters soll ein grundsätzliches Verbot ergehen, **übertragbare Wertpapiere, die nach dem 12. April 2022 in EUR begeben** werden, an belarussische natürliche oder juristische Personen zu verkaufen (Art 1y).
  - Zudem enthält die Verordnung das **Verbot, auf Euro lautende Banknoten nach Belarus** oder an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Belarus, einschließlich der Regierung und der Zentralbank von Belarus, oder zur Verwendung in Belarus **zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen** (Art 1za).
  - Die Verordnung enthält das Verbot, spezialisierte Finanznachrichtendienste, die dem Austausch von Finanzdaten dienen, zu erbringen (**SWIFT-Ausschluss**). Dieses Verbot gilt für folgende belarussische Banken: *Belagroprombank*, *Bank Dabrabyt* und *Entwicklungsbank der Republik Belarus* (Art 1zb iVm Annex XV).

## II. Allgemeine Fragen zum Sanktionenrecht

### 1. Frage: Wofür ist die OeNB im Sanktionenrecht zuständig?

- <sup>29</sup> **Antwort:** In den Anhängen der jeweiligen EU-Verordnungen wird auf die national zuständigen Behörden verwiesen. In Österreich sind insbesondere das **Bundesministerium für Inneres –** Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst, das **Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort** und die **OeNB** mit Aufgaben iZm restriktiven Maßnahmen befasst.<sup>2</sup>
- <sup>30</sup> Gemäß § 8 SanktG 2010 obliegt die Überwachung der Einhaltung von Sanktionsmaßnahmen **primär dem Bundesministerium für Inneres**. Die **OeNB** ist zuständig, die **Einhaltung sanktionsrechtlicher Maßnahmen im Bereich der Kredit-, Finanz- und Zahlungsinstitute** zu kontrollieren (§ 8 Abs 1 SanktG 2010). Dazu nimmt sie insbesondere ihre Überwachungs- und Auskunftsbefugnisse nach § 8 Abs 2 SanktG 2010 wahr.
- <sup>31</sup> Die OeNB übt in gewissen Bereichen der internationalen Finanzsanktionen **behördliche Funktionen** aus. Kredit- und Finanzinstitute erstatten der OeNB **Meldungen** iSd Verordnungen, etwa über eingefrorene Gelder. Generell steht die OeNB mit dem Finanzsektor regelmäßig in Kontakt und wird auch iZm der Beurteilung von Sachverhalten mit Sanktionsbezug konsultiert. Die Meldungen zu eingefrorenen Konten dürfen nur für behördliche Zwecke verwendet werden und unterliegen nationalen und europarechtlichen **Verschwiegenheitsverpflichtungen**.
- <sup>32</sup> Die OeNB kann im Rahmen der einschlägigen Sanktionsverordnungen unter engen Voraussetzungen (zB zur Deckung von Grundbedürfnissen) **Ausnahmegenehmigungen erteilen** und **eingefrorene Gelder freigeben** oder die **Bereitstellung von Geldern genehmigen**. Derartige Anträge können bei der OeNB (Rechtsabteilung) gestellt werden. Das Begehren soll konkret sein und Nachweise enthalten, aus denen hervorgeht, dass ein Ausnahmetatbestand erfüllt ist. Je nach Antragsgegenstand beinhaltet dies Angaben/Nachweise zu den involvierten Personen, der Mittelherkunft, der Mittelverwendung sowie zum einschlägigen Ausnahmetatbestand. Die Behörde stellt allenfalls weitere Nachforschungen an, die sie unter den gegebenen Umständen für angebracht hält, etwa indem sie andere Behörden bzw Institutionen befasst. Freigaben bzw Genehmigungen werden idR mit Bedingungen und Auflagen erteilt.

### 2. Frage: Ab wann gelten die Sanktionsbestimmungen? Ist dafür ein Umsetzungsakt notwendig?

- <sup>33</sup> **Antwort:** In der Regel treten die EU-Sanktionsverordnungen **am Tag der Veröffentlichung oder am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union** in Kraft. Davon zu unterscheiden ist, ob eine konkrete Bestimmung möglicherweise ein abweichendes Datum festlegt, ab dem die jeweilige Bestimmung einzuhalten ist.
- <sup>34</sup> EU-Verordnungen gelten in allen EU-Staaten unmittelbar wie nationale Gesetze und haben **Anwendungsvorrang**. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens sind die Verordnungen somit für

---

<sup>2</sup> <https://www.bmeia.gv.at/themen/aussenpolitik/europa/eu-sanktionen-nationale-behoerden/>.

sämtliche Rechtsunterworfenen **unmittelbar anwendbar**. Normadressaten müssen daher **unverzüglich die Einhaltung der jeweiligen Bestimmungen sicherstellen**. Zur Umsetzung ist idR kein weiterer Verwaltungs- oder Rechtsakt einer nationalen Behörde erforderlich. Im Hinblick auf Art 2 Abs 1 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 idgF bedeutet das etwa, dass sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen der in Anhang I aufgeführten Personen und Einrichtungen ex lege aufgrund der EU-Verordnung eingefroren sind.

### 3. Frage: Ist es aufgrund der neuen Finanzsanktionen gegen Russland noch möglich, Zahlungen aus Russland entgegenzunehmen oder Zahlungen nach Russland zu leisten?

- <sup>35</sup> **Antwort:** Die verschärften Finanzsanktionen in Bezug auf Russland haben insbesondere zum Ziel, den Zugang Russlands zu den europäischen Kapitalmärkten einzuschränken. Ein **generelles Verbot von Zahlungen** nach Russland oder der Annahme von Zahlungen aus Russland ist den einschlägigen Verordnungen jedoch **nicht zu entnehmen**.

## III. Fragen und Antworten zu den Verordnungen<sup>3</sup>

### A. Verordnung (EU) Nr. 269/2014 idgF

#### 1. Frage: Was bedeutet das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen?

- <sup>36</sup> **Antwort:** Gemäß Artikel 2 werden sämtliche Gelder (Art 1 lit g) und wirtschaftliche Ressourcen (Art 1 lit d), die Eigentum oder Besitz der in Anhang I aufgeführten natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, eingefroren<sup>4</sup> (Abs 1). Diesen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen (Abs 2). Die EU-Wirtschaftsteilnehmer müssen jeglichen Umgang mit solchen Geldern verhindern, der eine Veränderung, die die Nutzung der Gelder (durch jeden Beliebigen) ermöglicht, bewirken würde. Dies bedeutet beispielsweise, dass eine Bank in der EU, die die Konten einer gelisteten Person verwaltet, Transfers, durch die sich die Belegenheit der eingefrorenen Gelder ändern würde, verhindern muss (siehe dazu Leitfaden der Kommission vom 17.12.2020, C(2020) 9432 final, S. 2 f; weiterführend EU Best Practices Paper 8519/18).

---

<sup>3</sup> **Hinweis:** Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf das Sanktionsregime gegenüber Russland. In vielen Teilen gelten die Ausführungen inhaltlich auch sinngemäß für das Sanktionsregime gegenüber Belarus (Verordnung (EU) Nr. 765/2006). Hinzuweisen ist, dass im Einzelfall darauf geachtet werden muss, ob möglicherweise abweichende Bestimmungen in den Verordnungen vorliegen.

<sup>4</sup> Siehe dazu auch die Definitionen in Art 1 lit e und lit f der Verordnung (EU) Nr. 269/2014.

## 2. Frage: Was ist vom Zurverfügungstellungsverbot nach Art 2 Abs 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 umfasst?

- 37 **Antwort:** Das Zurverfügungstellungsverbot ist in einem weiten Sinn zu verstehen (siehe EuGH 11.10.2007, C-117/06, ECLI:EU:C:2007:596, Rz 51, 56, 58 f). Es umfasst etwa die Schenkung, den Verkauf, den Tausch oder die Rückgabe von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Dritten an eine in Anhang I aufgeführte natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation oder den dort aufgeführten mit diesen in Verbindung stehenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen.

## 3. Frage: Welche Ausnahmen bestehen? Wer ist dafür zuständig?

- 38 **Antwort:** Artikel 4 normiert die Ausnahmebestimmungen. Demnach können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten abweichend von Artikel 2 die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen oder die Bereitstellung bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen genehmigen, nachdem festgestellt wurde, dass die betreffenden Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen eine der in Artikel 4 lit a–d angeführte Ausnahmebestimmung erfüllen.

## 4. Frage: Wenn eine Bank ein Konto einfriert, ist dies an die OeNB zu melden und über welche Meldeschiene?

- 39 **Antwort:** Die Identifizierung eines Kontos einer sanktionierten Person ist Aufgabe der kontoführenden Kreditinstitute. Sobald ein Konto gemäß Art 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 eingefroren wurde, ist dies **umgehend an die OeNB zu melden (Art 8)**. Darüber hinaus sind auch jegliche mit diesem Konto verbundene Änderungen ebenfalls unverzüglich zu melden. Die Meldung hat über ein **System für eine vereinheitlichte Meldung** zu erfolgen. Sie finden dieses im Downloadbereich unter <https://www.oenb.at/Ueber-Uns/Rechtliche-Grundlagen/Finanzsanktionen/russland-belarus-ukraine.html>.

## 5. Frage: Wie definieren sich die Begriffe „Eigentum“ und „Kontrolle“?

- 40 **Antwort:** Die Begriffe „Eigentum“ und „Kontrolle“ werden nicht in der Verordnung legaldefiniert. Zur besseren Orientierung hat die Kommission einen Überblick über die Kriterien ausgearbeitet (siehe dazu EU Best Practices Paper 8519/18, S. 22). Maßgebliches Kriterium dafür, dass eine juristische Person oder eine Organisation im Eigentum einer anderen Person oder Organisation steht, ist der **Besitz von mehr als 50% der Eigentumsrechte oder eine Mehrheitsbeteiligung**. Ist dieses Kriterium erfüllt, so gilt die betreffende juristische Person oder Organisation als Eigentum einer anderen Person oder Organisation.

Ob eine juristische Person oder eine Organisation von einer anderen Person oder Organisation allein oder aufgrund einer Vereinbarung mit einem anderen Anteilseigner oder einem Dritten

**kontrolliert** wird, ist unter anderem anhand **folgender Kriterien** zu klären (siehe dazu EU Best Practices Paper 8519/18, S. 22 f):

- a) Die Person oder Organisation hat das Recht oder die Befugnis, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der juristischen Person oder der Organisation zu bestellen oder abzurufen;
- b) sie hat allein durch die Ausübung ihrer Stimmrechte die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der juristischen Person oder der Organisation für das laufende und das vorhergehende Geschäftsjahr bestellt;
- c) sie verfügt allein über die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner bzw. Mitglieder der juristischen Person oder der Organisation aufgrund einer Vereinbarung mit anderen Anteilseignern bzw. Mitgliedern derselben;
- d) sie hat das Recht, auf die juristische Person oder die Organisation aufgrund eines mit ihr geschlossenen Vertrages oder aufgrund einer in ihrer Gründungsurkunde oder Satzung niedergelegten Bestimmung einen beherrschenden Einfluss auszuüben, sofern das Recht, dem die juristische Person oder die Organisation unterliegt, es zulässt, dass sie solchen Verträgen oder Bestimmungen unterworfen wird;
- e) sie hat die Befugnis, von dem Recht zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses im Sinne des Buchstaben d Gebrauch zu machen, ohne dieses Recht selbst innezuhaben;
- f) sie hat das Recht, die Gesamtheit oder einen Teil der Vermögenswerte der juristischen Person oder der Organisation zu verwenden;
- g) sie führt die Geschäfte der juristischen Person oder der Organisation auf einer einheitlichen Grundlage mit Erstellung eines konsolidierten Abschlusses;
- h) sie haftet gesamtschuldnerisch für die finanziellen Verbindlichkeiten der juristischen Person oder der Organisation oder bürgt für sie.

<sup>41</sup> Ist eines dieser Kriterien erfüllt, so ist davon auszugehen, dass die juristische Person oder Organisation von der anderen Person oder Organisation kontrolliert wird, sofern sich nicht im Einzelfall das Gegenteil beweisen lässt (**Beweislastumkehr**).

## **6. Frage: Welche Auswirkungen hat das Einfriergebot auf Anteile an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft, die eine sanktionierte Person hält? Wie verhält es sich bei einem Syndikatsvertrag?**

<sup>42</sup> **Antwort:** Die Prüfung sanktionsrechtlicher Auswirkungen auf gesellschaftsrechtliche Sachverhalte erfordert idR einer Detailprüfung im Einzelfall. Grundsätzlich sind im Falle einer **Aktiengesellschaft (AG)**, an der eine oder mehrere **sanktionierte Personen beteiligt** sind, jedenfalls die **Aktienanteile der sanktionierten Aktieninhaber einzufrieren** (es handelt sich hierbei nämlich um Gelder bzw wirtschaftliche Ressourcen einer sanktionierten Person). Dies bedeutet im Sinne der weiten Definition des „Einfrierens von Geldern“ nicht nur, dass eine Veräußerung dieser Anteile unzulässig ist, sondern nach Ansicht der Europäischen Kommission auch, dass es einer gelisteten Person untersagt ist, Stimmrechte auszuüben, die zu einer Veränderung in Bezug auf diese Aktien führen könnten (zB in Bezug zu ihrem Volumen, ihrer Menge, ihrem Standort, ihrem Eigentum, ihrem Besitz, ihrer Beschaffenheit, ihrer Bestimmung

usw).<sup>5</sup> Somit legt die Europäische Kommission den Umfang der Einschränkungen der Aktionärsrechte durch die gegenständlichen restriktiven Maßnahmen aus. Die Ausübung von Aktionärsrechten einer gelisteten Person ist demnach gemäß Ansicht der Europäischen Kommission – entgegen dem bisherigen Verständnis der OeNB – nicht gänzlich untersagt, sondern im Rahmen der von der Europäischen Kommission dargelegten Kriterien zulässig. Die Beurteilung dessen hat im Einzelfall unter Zugrundelegung einer erhöhten Sorgfalt zu erfolgen. Letztlich kann ausschließlich der EuGH die EU-Sanktionsbestimmungen verbindlich auslegen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Bereich des Sanktionenrechts, sofern kein unmittelbarer Konnex zu Kredit-, Finanz- und Zahlungsinstituten vorliegt, eine generelle Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres besteht (siehe Rz 30).

- 43 Im Einklang mit den EU Best Practices<sup>6</sup> sind die **Vermögenswerte der AG auch dann einzufrieren**, wenn eine sanktionierte Person im Wege der **Kontrolle über diese AG eine direkte Kontrolle über deren Vermögenswerte ausüben** kann. Dies ist zB dann der Fall, wenn die sanktionierte Person allein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied der AG ist oder aufgrund anderer Umstände berechtigt ist, direkt auf die Vermögenswerte der AG Einfluss zu nehmen. Dieselben Überlegungen gelten sinngemäß für eine von einer sanktionierten Person kontrollierte GmbH.
- 44 Auch wenn eine direkte Kontrolle der Gelder der Gesellschaft durch die sanktionierte Person rechtlich ausgeschlossen sein sollte (kein Weisungsrecht gegenüber Vorstand, keine Stimmrechte in Hauptversammlung, keine Geschäftsführerfunktion etc.), kann dennoch im Einzelfall Grund zu der Annahme bestehen, dass die Gesellschaft versuchen könnte, Teile ihres Vermögens an oder zugunsten einer sanktionierten Person zu verschieben oder dieser einen vermögenswerten Vorteil zu verschaffen. Ein solches Unterfangen wäre aufgrund des allgemeinen **Umgehungs- und Zurverfügungstellungsverbotes** sanktionsrechtlich unzulässig und strafbar (siehe Art 9 der VO (EU) Nr. 269/2014). **Kreditinstitute haben vor diesem Hintergrund insofern erhöhte Wachsamkeit in Bezug auf diese Gesellschaften anzuwenden und bei verdächtigen Geldflüssen diese rechtzeitig zu überprüfen sowie ggfs – bei anschließender Verständigung der zuständigen Behörde – zu unterbinden.**
- 45 Im Falle von durch sanktionierte Personen beherrschten **Personengesellschaften** ist aufgrund der bei diesen Gesellschaftsformen typischen Einflussmöglichkeiten der Gesellschafter **grundsätzlich davon auszugehen**, dass die Vermögen solcher Gesellschaften einzufrieren sind.
- 46 Auch im Hinblick auf die Ausübung von Rechten im Rahmen eines **Syndikats** (insbesondere hinsichtlich der betroffenen Aktien) sind diese Grundsätze unseres Erachtens anwendbar.

---

<sup>5</sup> Siehe dazu FAQ der Europäischen Kommission zu Asset Freeze vom 8. April 2022, Frage 9: „[...] *this means that it is prohibited for the listed person to exercise any voting rights which could lead to any change in relation to these shares (e.g. in their volume, amount, location, ownership, possession, character, destination etc.)*“. Anmerkung: Im aktuellen FAQ der Europäischen Kommission zu Asset Freeze vom 29. April 2022 handelt es sich nunmehr um Frage 14.

<sup>6</sup> [EU-Ratsdokument Nr. 8519/18](#) vom 4. Mai 2018, S. 22 ff.

**7. Frage: Wie gestaltet sich das Zurverfügungstellungsverbot nach Art 2 Abs 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 idgF in Hinblick auf Personen- bzw Kapitalgesellschaften?**

- <sup>47</sup> **Antwort** (Bezugnehmend auf Frage 6): Kommt man im Einzelfall zu dem Ergebnis, dass das Vermögen einer nicht selbst gelisteten Gesellschaft einzufrieren ist, gilt in Bezug auf diese Gesellschaft **auch das sanktionsrechtliche Zurverfügungstellungsverbot (Art 2 Abs 2)**. Jede Zuwendung an eine solche Gesellschaft würde zumindest auch eine **mittelbare Zurverfügungstellung an die sanktionierte Person** darstellen. Dies ist im Rahmen einer Detailprüfung im Einzelfall sorgfältig zu prüfen.
- <sup>48</sup> Hinsichtlich der Auslegung des Verbots der **mittelbaren Zurverfügungstellung** von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an gelistete Personen oder Organisationen sowie der Begriffe „Eigentum“ und „Kontrolle“ wird auf die entsprechenden EU Best Practices<sup>7</sup> bzw die EU Sanctions Guideline<sup>8</sup> hingewiesen.

**8. Frage: Wie sind Dividenden- und Zinszahlungen im Lichte des Zurverfügungstellungsverbots (Art 2 Abs 2) zu beurteilen?**

- <sup>49</sup> **Antwort:** Dividenden und Zinsen sind als „Gelder“ zu qualifizieren und dürfen deshalb nicht bereitgestellt werden, sondern sind **einzufrieren**. Es ist jedoch möglich, diese Zahlungen auf eingefrorenen Konten gutzuschreiben, wenn diese anschließend ebenfalls gesperrt werden, sodass ein Vermögenszufluss an die sanktionierte Person nicht möglich ist (siehe Artikel 7).

**9. Frage: Besteht eine Ausnahme für die Begleichung von Verbindlichkeiten/Forderungen aufgrund von Verträgen, die vor der Aufnahme der sanktionierten natürlichen oder juristischen Person in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 abgeschlossen wurden?**

- <sup>50</sup> **Antwort:** Sofern **Zahlungen von sanktionierten natürlichen/juristischen Personen** iSd Verordnung (EU) Nr. 269/2014 idgF auf Konten bei österreichischen Banken/Zahlungsdienstleistern überwiesen werden sollen, wären diese Zahlungen vom kontoführenden Institut gemäß Art 2 Abs 1 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 unverzüglich einzufrieren. Für deren Freigabe ist ein **Antrag gemäß Artikel 6** der genannten Verordnung zu stellen, sofern der zugrundeliegende Vertrag vor Aufnahme der natürlichen/juristischen Person in Anhang I der Verordnung abgeschlossen wurde. In einem solchen Fall wird darum ersucht, dem Antrag auf Freigabe der jeweiligen Zahlung die **zugrundeliegenden Verträge** sowie **sämtliche dazugehörige Beilagen** und den jeweiligen **Namen des Zahlungsempfängers**, seine **Kontonummer** sowie die **Höhe des Zahlungsbetrags** anzugeben.

---

<sup>7</sup> Siehe [EU-Ratsdokument Nr. 8519/18](#) vom 4. Mai 2018, S. 22 ff.

<sup>8</sup> Siehe [EU-Ratsdokument Nr. 5664/18](#) vom 4. Mai 2018, S. 20 ff.

## B. Verordnung (EU) Nr. 833/2014 idgF

### 1. Frage: Ist es erlaubt, Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente der Russischen Zentralbank zu erwerben?

- 51 **Antwort:** Gemäß Artikel 5a Verordnung (EU) Nr. 833/2014 idgF ist es verboten, übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die **nach dem 9. März 2022 begeben wurden**, unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, zu verkaufen, Wertpapierdienstleistungen oder Hilfsdienste bei der Begebung zu erbringen oder anderweitig damit zu handeln, wenn sie begeben wurden von **Russland und seiner Regierung** oder der **Zentralbank Russlands** oder einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die im Namen oder auf Anweisung der Zentralbank Russlands handelt.

### 2. Frage: Darf ein Kreditinstitut Einlagen von russischen Staatsangehörigen entgegennehmen?

- 52 **Antwort:** Artikel 5b verbietet es, Einlagen von russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen oder von in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen entgegenzunehmen, wenn der **Gesamtwert der Einlagen** der natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung **pro Kreditinstitut EUR 100.000 übersteigt**. Das Annahmeverbot **gilt ex lege nicht** für
- Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Landes oder der Schweiz und nicht für natürliche Personen mit einer befristeten oder unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung in einem Mitgliedstaat, einem dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Land oder der Schweiz (Abs 3) sowie
  - für Einlagen, die für den **nicht verbotenen grenzüberschreitenden Handel** mit Waren und Dienstleistungen zwischen der Union und Russland erforderlich sind (Abs 4).

Die **zuständige Behörde** kann die **Entgegennahme einer Einlage** iSd Art 5b Abs 1 unter ihr angemessen erscheinenden Bedingungen **genehmigen**, nachdem sie festgestellt hat, dass die Entgegennahme einer solchen Einlage eine der in Artikel 5c lit a–d bzw Artikel 5d angeführte Ausnahmebestimmung erfüllt.

### 3. Frage: Dürfen auf Euro lautende übertragbare Wertpapiere an russische Staatsangehörige oder in Russland ansässige natürliche Personen veräußert werden?

- 53 **Antwort:** Gemäß Artikel 5f ist es verboten, auf Euro lautende übertragbare Wertpapiere, die **nach dem 12. April 2022 begeben wurden**, oder mit einem Engagement hinsichtlich solcher Wertpapiere verbundene Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren an **russische Staatsangehörige** oder in **Russland ansässige natürliche Personen** oder an in **Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen** zu verkaufen.



#### 4. Frage: Wann besteht eine Meldeverpflichtung iSv Art 5g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014? Wer ist dafür zuständig?

- 54 **Antwort:** Gemäß Art 5b besteht ein grundsätzliches Verbot für EU-Banken, **Einlagen von mehr als EUR 100.000,00 von russischen natürlichen oder juristischen Personen anzunehmen**. Damit einhergehend erfolgt eine entsprechende **Meldeverpflichtung** bereits bestehender Einlagen über diesem Betrag (Art 5g). Demnach sind Kreditinstitute verpflichtet, der zuständigen nationalen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie angesiedelt sind, oder der Kommission **spätestens bis zum 27. Mai 2022** eine Liste der EUR 100.000,00 übersteigenden Einlagen von russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen oder von in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu übermitteln. Sie legen alle zwölf Monate aktuelle Informationen über die Höhe dieser Einlagen vor. Die **Oesterreichische Nationalbank ist die zuständige nationale Behörde** in Österreich für Meldungen nach Art 5g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014. Die Meldung hat über ein **System für eine vereinheitlichte Meldung** zu erfolgen. Sie finden dieses im Downloadbereich unter <https://www.oenb.at/Ueber-Uns/Rechtliche-Grundlagen/Finanzsanktionen/russland-belarus-ukraine.html>.

#### 5. Frage: Gilt die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 nur im Gebiet der Union oder auch außerhalb?

- 55 **Antwort:** Der Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird in Art 13 festgelegt. Demnach gilt die Verordnung im Gebiet der Union (lit a), aber auch an Bord der Luftfahrzeuge und Schiffe, die der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats unterliegen (lit b), für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union (lit c), für nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete oder eingetragene juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union (lit d) und für juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Union getätigt werden (lit e).
- 56 Auch natürliche Personen, die die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzen, haben demnach die Pflicht, die Sanktionsbestimmungen im EU-Ausland einzuhalten, selbst wenn diese bspw für eine juristische Person mit Sitz im EU-Ausland tätig sind.

#### 6. Frage: Was bedeutet der SWIFT-Ausschluss?

- 57 **Antwort:** Gemäß Art 5h ist es **ab dem 12. März 2022 verboten, spezialisierte Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr**, die für den Austausch von Finanzdaten verwendet werden, für die **Bank Otkritie, Novikombank, Promsvyazbank, Bank Rossiya, Sovcombank, VNESHECONOMBANK (VEB) und die VTB BANK** oder für in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Eigentumsrechte zu mehr als 50 % unmittelbar oder mittelbar bei einer dieser aufgeführten Organisation liegen, zu erbringen. Das bedeutet etwa, dass Banküberweisungen an diese Kreditinstitute nicht mehr über das SWIFT-System abgewickelt werden können.

## 7. Frage: Ist es erlaubt, Euro-Banknoten nach Russland einzuführen?

- 58 **Antwort:** Gemäß Art 5i ist es verboten, auf Euro lautende Banknoten an Russland oder an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland – einschließlich der Regierung und der Zentralbank Russlands – oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen. In Art 5i Abs 2 finden sich Ausnahmen, die eine Zurverfügungstellung von Euro-Banknoten rechtfertigen können.

## 8. Frage: Unter welchen Voraussetzungen kann in Projekte des Russian Direct Investment Fund investiert werden?

- 59 **Antwort:** Artikel 2e Abs 3 untersagt grundsätzlich, in Projekte, die aus dem Russian Direct Investment Fund kofinanziert werden, zu investieren, sich an ihnen zu beteiligen oder anderweitig zu ihnen beizutragen. Allerdings normiert Art 2e Abs 4, dass die zuständigen Behörden unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen eine Investitionsbeteiligung an oder einen Beitrag zu aus dem Russian Direct Investment Fund kofinanzierten Projekten genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass eine solche Investitionsbeteiligung oder ein solcher Beitrag im Rahmen von vor dem 2. März 2022 geschlossenen Verträgen oder akzessorischen Verträgen, die für die Ausführung dieser Verträge erforderlich sind, geschuldet ist (**Ausnahme für Altverträge**).

## 9. Frage: Ist aus dem Wortlaut des Art 5b Abs 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 abzuleiten, dass vom Verbot nur Eigenüberträge erfasst sein sollen?

- 60 **Antwort:** Der Wortlaut der Norm stellt lediglich auf den Begriff der „Einlage“ ab und nimmt insbesondere keine Differenzierung hinsichtlich etwaiger Eigenüberträge vor. Somit ist unseres Erachtens davon auszugehen, dass **sämtliche Einlageleistungen** und nicht bloß Eigenüberträge **von Art 5b Abs 1 erfasst werden**.

## 10. Frage: Was ergibt sich aus Erwägungsgrund 8 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in Hinblick auf Art 5b? Sind damit nur Zuflüsse aus Russland abgedeckt?

- 61 **Antwort:** Art 5b Abs 1 verbietet die Entgegennahme von Einlagen über EUR 100.000 von russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen oder von in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen. Somit ist nach dem Wortlaut nicht ausschließlich auf Zuflüsse aus Russland abzustellen.

## 11. Frage: Vor dem Hintergrund der sehr weiten Textierung von Art 5i Verordnung 833/2014 stellt sich die Frage, ob es richtig ist, dass mit der gegenständlichen Sanktionsbestimmung die bloße Auszahlung von Euro-Guthaben eines Kunden nicht mitumfasst ist?

- 62 **Antwort:** Grundsätzlich werden vom Anwendungsbereich des Art 5i der Verkauf, die Lieferung, das Verbringen oder die Ausfuhr von EUR-Banknoten an Russland oder an natürliche oder juristische Personen in Russland oder zur Verwendung in Russland umfasst. **Primäre Intention**

**ist daher, die Einfuhr von EUR-Banknoten nach Russland zu beschränken** (vgl auch ErwGr 3 Verordnung (EU) 2022/345). Allerdings ist auf das **Verbot der Umgehung** gemäß Art 12 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 hinzuweisen. Barauszahlungen von Euro-Guthaben eines Kunden dürfen demnach nicht zur Umgehung der vorgesehenen Verbote erfolgen.

## **12. Frage: Aus welchen Gründen kann eine Genehmigung nach den Art 5c und Art 5d erteilt werden?**

- <sup>63</sup> **Antwort:** Die Ausnahmebestimmungen in den Art 5c und 5d werden gesetzlich relativ genau beschrieben. Die Beurteilung einer möglichen Ausnahme durch die OeNB erfolgt stets im Einzelfall. Gerne können begründete Anträge auf Genehmigung nach den Art 5c und 5d unter [sanktionen@oenb.at](mailto:sanktionen@oenb.at) eingebracht werden.

## **13. Frage: Welche Auswirkungen hat das Annahmeverbot für Einlagen über EUR 100.000 (Art 5b) bei einem Oder-Konto?**

- <sup>64</sup> **Antwort:** Der Gesamtwert von EUR 100.000 gilt auch bei Gemeinschaftskonten, die für mehrere Personen geführt werden, sofern zumindest eine Person die Voraussetzungen in Art 5b Abs 1 erfüllt. Nach Ansicht der Europäischen Kommission gilt das Verbot für jede natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung. Somit kann der Gesamtwert der Einlagen auf zwei Personen aufgeteilt werden, um zu berechnen, ob der Einzelwert der Einlagen 100.000 EUR übersteigt. In diesem Fall beträgt der Höchstwert der Einlagen bei einem Oder-Konto von zwei Personen, die beide unter das Verbot fallen, EUR 200.000 pro Kreditinstitut.
- <sup>65</sup> Ist ein EU-Bürger Mitinhaber des Kontos, gilt das Verbot von Einlagen über EUR 100.000 nicht, da EU-Bürger gemäß Artikel 5b Absatz 2 von der Anwendung ausgenommen sind. Gemäß Art 12 darf das Gemeinschaftskonto jedoch nicht zur Umgehung der Vorschriften genutzt werden. Diese Verpflichtung gilt auch für EU-Bürger (siehe [FAQ der Europäischen Kommission](#)).

## **14. Welche Formen von Transaktionen sind vom Begriff der „Einlage“ iSd Art 5b erfasst?**

- <sup>66</sup> **Antwort:** Führt die Transaktion oder das Ereignis zu einem positiven Cashflow auf das Konto, ist dies als Einlage iSv Artikel 1 lit k zu betrachten und fällt unter das Verbot des Art 5b. Im Anwendungsbereich des Art 5b darf es auf Konten, die bereits einen Guthabensstand von EUR 100.000 oder mehr aufweisen, zu keinen Werterhöhungen kommen (siehe [FAQ der Europäischen Kommission](#)).

**15. Frage: Sind von Artikel 5b nur Einlagen in Euro betroffen oder auch Einlagen in anderen Währungen?**

- <sup>67</sup> **Antwort:** Von Art 5b der VO 833/2014 idgF sind Einlagen im Gesamtwert von EUR 100.000 betroffen. Das heißt, dass Einlagen in Fremdwährungen umgerechnet werden müssen und insgesamt nicht den Wert von EUR 100.000 übersteigen dürfen (siehe [FAQ der Europäischen Kommission](#)). Diesbezüglich ist auf das Verbot der Umgehung iSd Art 12 der VO 833/2014 hinzuweisen.

**16. Frage: Bezieht sich das Verbot der Entgegennahme von Einlagen über EUR 100.000 nur auf neue oder auch auf bereits bestehende Einlagen?**

- <sup>68</sup> **Antwort:** Das Verbot des Art. 5b der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 besteht darin, keine neuen Einlagen anzunehmen, wenn der Gesamtwert der Einlagen der natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung bei den Kreditinstituten EUR 100.000 übersteigt. Implizit bedeutet dies, dass die Einlagen, die sich bereits bei EU-Banken befinden, dort verbleiben können, ihr Wert jedoch nicht über EUR 100.000 erhöht werden darf.
- <sup>69</sup> Kreditinstitute dürfen somit keine (neuen) Einlagen annehmen, wenn der Gesamtwert der Einlagen der natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung EUR 100.000 übersteigt. Wenn eine russische natürliche oder juristische Person am Tag des Inkrafttretens der Verordnung (26. Februar 2022) bereits einen Einlagestand von mehr als EUR 100.000 hatte, gilt für die betreffende Einlage Bestandsschutz. Das bedeutet, dass die russische juristische oder natürliche Person berechtigt ist, das Geld zu behalten oder dies bspw abzuheben, aber sie kann das Guthaben nicht erneut in einer Weise erhöhen, wenn dadurch der Betrag von EUR 100.000 überschritten wird (siehe [FAQ der Europäischen Kommission](#)).

**17. Frage: Wie sind die Einlagen eines russischen Staatsbürgers zu beurteilen, dessen Aufenthaltsgenehmigung in einem Mitgliedstaat ausläuft oder widerrufen wird?**

- <sup>70</sup> **Antwort:** Wird der Aufenthaltstitel widerrufen, fällt der russische Staatsangehörige nicht mehr unter die in Artikel 5b vorgesehene Ausnahme von dem Verbot, wie in Absatz 3 des genannten Artikels idgF vorgesehen. Da das Verbot ab diesem Zeitpunkt gilt, ist es verboten, neue Einlagen anzunehmen, wenn dadurch der Einlagestand von EUR 100.000 pro Kreditinstitut überschritten wird. Es besteht jedoch keine Verpflichtung zur rückwirkenden Reduzierung oder Sperrung von Einlagen, die bereits EUR 100.000 übersteigen (siehe [FAQ der Europäischen Kommission](#)).

**18. Frage: Wie ist damit umzugehen, wenn ein russischer Kunde bereits vor dem 12. April in einen Fonds investiert hat und dieser Fonds zukünftig EUR-Wertpapiere, welche nach dem 12. April begeben wurden, zukauf?**

- <sup>71</sup> **Antwort:** Der Zweck von Artikel 5f ist, den Handel von auf Euro lautenden Wertpapieren mit russischen natürlichen und juristischen Personen ab dem 12. April 2022 zu beschränken. Wenn bereits vor dem 12. April und somit vor dem Inkrafttreten des Verbots in einen Fonds investiert wurde, gilt Bestandsschutz.

***Disclaimer:** Es ist darauf hinzuweisen, dass keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts übernommen wird. Das vorliegende Dokument gibt lediglich die derzeitige Rechtsmeinung der OeNB wieder. Sofern es sich um eine andere Rechtsmeinung handelt, wurde dies im Dokument gekennzeichnet. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass andere Institutionen (wie zB die Europäische Kommission oder der Europäische Gerichtshof) zu einer anderen Rechtsansicht als die OeNB gelangen. Wir weisen darauf hin, dass es derzeit in kurzen Abständen zu regelmäßigen Änderungen/Ausweitungen des Sanktionenregimes betreffend Russland kommt und gegenständliches Dokument künftige legislative Entwicklungen in diesem Bereich nicht berücksichtigen kann. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit bieten wir Ihnen gerne an, den relevanten Sachverhalt samt Ihren Rechtsansichten zur Erörterung an die Europäische Kommission weiterzuleiten. Diesfalls würden wir die Rechtsfragen mit der Kommission erörtern. Dazu schlagen wir vor, dass Sie uns eine detaillierte englische Fassung der wesentlichen Sachverhaltsangaben sowie der konkreten Rechtsfragen übermitteln. Gerne können Sie dabei auch Ihre Rechtsansichten dazu ausführen, sodass sich die Kommission damit auseinandersetzen kann. Erfahrungsgemäß nimmt dieser Vorgang eine gewisse Zeit in Anspruch.*

**Kontaktadresse für Rückfragen:**

[sanktionen@oenb.at](mailto:sanktionen@oenb.at)

Oesterreichische Nationalbank

Rechtsabteilung

Otto-Wagner-Platz 3

1090 Wien

**Zuständige nationale Behörden:**

<https://www.bmeia.gv.at/themen/aussenpolitik/europa/eu-sanktionen-nationale-behoerden/>

### **Quellen und weiterführende Informationen:**

[https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/international-relations/restrictive-measures-sanctions/sanctions-adopted-following-russias-military-aggression-against-ukraine\\_en#faq](https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/international-relations/restrictive-measures-sanctions/sanctions-adopted-following-russias-military-aggression-against-ukraine_en#faq)

[https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business\\_economy\\_euro/banking\\_and\\_finance/documents/170825-guidance-implementation-regulation-833-2014\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/170825-guidance-implementation-regulation-833-2014_en.pdf)

[https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/international-relations/restrictive-measures-sanctions\\_en#guidance](https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/international-relations/restrictive-measures-sanctions_en#guidance)

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8519-2018-INIT/de/pdf>

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5664-2018-INIT/de/pdf>

<https://www.sanctionsmap.eu/#/main>